

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: (12)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide **auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens, insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift
«Der Armenpfleger»

24. Jahrgang
Nr. 12 1. Dezember 1961

Redaktion: H. Wyder, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung
Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens
des Kantons Bern

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

B. Entscheide kantonaler Behörden

31. *Invalidenversicherung*

Ein Mindestalter, ab welchem für ein heimversorgtes, bildungsfähiges Kind zwecks Vorbereitung auf den Sonderschulunterricht Schul- und Kostgeldbeiträge ausgerichtet werden können, ist nicht festgelegt.

1. a) H. S., geb. 26. August 1956, befindet sich seit dem 22. September 1960 im Kinderheim T. Mit Gesuch vom 29. September 1960 bewarb sich dessen Vormünderin um Beiträge an die Sonderschulung. Sie machte geltend, daß bei H. eine angeborene Debilität festzustellen sei. H. werde voraussichtlich nie dem ordentlichen Schulunterricht zu folgen vermögen. «Im Kindergarten T. erhält das Kind eine gute Vorbereitung auf die Schule, so daß es dann dem spätern Schulunterricht im T. (Hilfsschule) nach unsern Erwartungen nachzukommen vermag. Die Ausrichtung des Kostgeld- und Schulungsbeitrages scheint uns in Anbetracht dieser Verhältnisse als gegeben.»

Der behandelnde Arzt stellt fest, daß nach IQ Imbezillität angenommen werden müsse. H. S. zeige gute Konzentrationsfähigkeit und Ausdauer. Voraussichtlich werde das Kind knapp die Spezialklasse absolvieren können.

b) Gemäß Verfügung vom 5. Mai 1961 gewährte die AKB mit Wirkung ab 1. April 1961 bis 30. April 1963 einen Schulgeldbeitrag von Fr. 2.– und einen Kostgeldbeitrag von Fr. 3.– pro Aufenthaltstag im Kinderheim T.

Dagegen beschwerte sich die Vormünderin von H. S. rechtzeitig mit dem Antrag, die bewilligten Leistungen seien rückwirkend auf den 22. September 1960 auszurichten. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß der Zweck der Umplacierung im September 1960 darin bestanden habe, das Kind «einer gründlichen und *langdauernden* Vorschulbildung zuzuführen, und ich hoffe auch heute

noch, dem Kind dadurch einen eventuellen erneuten Wechsel auf Schulbeginn hin in ein Heim für ausgesprochen schwachsinnige Kinder ersparen zu können.» In der Vollzugsverordnung und im Gesetz sei keine Altersgrenze nach unten festgesetzt worden.

Die II. Kammer der kantonalen Invalidenversicherungs-Kommission beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 7. Juli 1961 Abweisung der Beschwerde. Nach Art. 12 IVV können an eine erforderliche Vorbereitung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes auf den Sonderschulunterricht Schul- und Kostgeldbeiträge gewährt werden. Solche Vorbereitungen können aber erst von einem gewissen Alter an Erfolg versprechen, so daß am Datum vom 1. April 1961 festzuhalten sei (Kindergarten-Alter).

2. An die Sonderschulung bildungsfähiger Minderjähriger, denen infolge Invalidität der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden Beiträge in Form eines Schul- und eines Kostgeldes gewährt. Der Bundesrat bezeichnet im einzelnen die erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und setzt deren Höhe fest. Er erläßt Vorschriften über die Gewährung entsprechender Beiträge an Kinder im vorschulpflichtigen Alter, die auf die Sonderschulung vorbereitet werden (Art. 19 IVG). In der maßgebenden Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV) wird in Art. 12 bestimmt:

Erfordert die Vorbereitung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes auf den Sonderschulunterricht besondere pädagogische Maßnahmen, so gewährt die Versicherung während deren Dauer Schul- und Kostgeldbeiträge gemäß Art. 10 Absatz 1.»

Gemäß Art. 10 Abs. 1 IVV beträgt der Schulgeldbeitrag Fr. 2.– im Tag und der Kostgeldbeitrag Fr. 3.– im Tag, sofern auswärtige Verpflegung und Unterkunft erforderlich sind.

Art. 12 IVV gewährt demnach, sofern pädagogische Maßnahmen erforderlich sind, für die Dauer der Vorbereitung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes auf den Sonderschulunterricht Schul- und Kostgeldbeiträge. Irgendein Mindestalter, von welchem an diese Beiträge entrichtet werden können, wurde mit Recht nicht festgelegt, beginnt doch eine solche Vorbereitung von Fall zu Fall zu verschiedener Zeit. Daß gerade bei debilen Kindern die Vorschulbildung früh einsetzen muß, liegt auf der Hand. H. S. besuchte deshalb von Anfang, das heißt vom 22. September 1960 an, im Hinblick auf den spätern Sonderschulunterricht den Kindergarten T., so daß von diesem Moment an die Schul- und Kostgeldbeiträge von Fr. 2.– respektive Fr. 3.– pro Aufenthaltstag zu entrichten sind und nicht erst vom 1. April 1961 an. Auch auf den Formularen der Invalidenversicherungskommission des Kantons Bern wird übrigens unter der Rubrik «D» Ziff. 3 lit. b ausdrücklich erwähnt: «Maßnahmen im vorschulpflichtigen Alter nach dem 4. Altersjahr zur Vorbereitung auf die Sonderschule Schulgeldbeiträge nach Ziff. 1 und 2 hievon.» H. S. war aber am 22. September 1960 bereits mehr als vierjährig.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Die Beschwerde wird gutgeheißen und die AKB angewiesen, einen Schulgeldbeitrag von Fr. 2.– und einen Kostgeldbeitrag von Fr. 3.– pro Aufenthaltstag im Kinderheim T. mit Wirkung ab 22. September 1960 auszurichten. (Entscheidung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern als kantonale Rekursbehörde vom 18. September 1961.)

32. Eltern- und Kindesrecht

Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, Eltern ihre Kinder wegzunehmen, wenn diese in ihrem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwahrlost sind; die Wegnahme hat auch dann zu geschehen, wenn den Eltern ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgeworfen werden kann. – Die Wegnahme hat nicht erst dann zu erfolgen, wenn bei den Kindern schwere Schädigungen eingetreten sind, sondern sie ist in erster Linie als vorbeugende Maßnahme durchzuführen, wenn die intellektuelle und sittliche Entwicklung des Kindes gefährdet oder sein seelisches, gemüthafes Wohlergehen bedroht sind. Maßgeblich ist einzig das Wohl des Kindes, nicht die Wünsche der Eltern oder der Umstand, daß durch die Wegnahme der Kinder den Eltern häusliche oder betriebliche Nachteile erwachsen können. – Die Wegnahme soll nur erfolgen, wenn andere, weniger weit gehende Maßnahmen nicht zum Ziel geführt haben und andere Mittel keinen Erfolg versprechen. – Es liegt im Ermessen der Vormundschaftsbehörde, die Frage der Gefährdung zu beurteilen; die Zuständigkeit der Rekursbehörde beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Vorinstanz ihre Befugnisse im gesetzlichen Rahmen gebraucht hat.

I.

Am 16. März 1960 faßte die Vormundschaftsbehörde von W. in Anwendung von Art. 284 ZGB den Beschluß, die Zwillingsgeschwister V. und A. M., geboren 17. Oktober 1943, ihren Eltern in W. wegzunehmen; V. sollte ein weiteres Ausbildungsjahr im Mädchenheim K. ermöglicht werden, während für A. eine geeignete Placierung in Aussicht genommen wurde.

Gegen diesen Beschluß beschwerte sich der Vater G. M. mit Schreiben vom 28. März 1960 beim Regierungsstatthalter in T. Er wies darauf hin, daß er in seinem Alter von mehr als 80 Jahren, zusammen mit seiner Frau, die seit Anfang 1960 infolge eines Schlaganfalles an Lähmungen leidet, nicht mehr in der Lage sei, seinen Landwirtschaftsbetrieb ohne Hilfe der Kinder aufrecht zu erhalten; gleichzeitig bestritt er die Auffassung der Vormundschaftsbehörde, seine Kinder seien zu Hause irgendeiner Gefährdung ausgesetzt.

In ihrer Vernehmlassung anerkannte die Vormundschaftsbehörde W. die Tatsache, daß die Eltern M. auf die tatkräftige Hilfe ihrer Kinder angewiesen seien, wenn ihr Heimwesen wie bisher bearbeitet werden soll. Sie machte aber darauf aufmerksam, daß beide Kinder minderbegabt seien und deshalb in besonderer Weise Anleitung und Führung in Arbeit und Freizeit nötig hätten. Dieser Aufgabe seien die Eltern M. nicht mehr gewachsen.

Nach gründlicher Abklärung erkannte der Regierungsstatthalter von T. nach Einvernahme zahlreicher Zeugen, eigener Überprüfung der häuslichen Verhältnisse beim Beschwerdeführer und Besprechungen mit den Eltern M. auf Abweisung der Beschwerde. Dieser Entscheid, datiert vom 24. August 1960, wurde den Eltern M. am 7. September 1960 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Weiterziehung an den Regierungsrat innerhalb von 30 Tagen zugestellt. G. M. beschwerte sich mit Brief vom 13. September 1960 dagegen, und am 7. Oktober 1960 ergänzte der von ihm beauftragte Fürsprecher die Beschwerde mit der Begründung, die erzieherische Situation der Kinder M. bei ihren Eltern könne die Schärfe einer Maßnahme, wie sie durch die Vormundschaftsbehörde W. angestrebt werde, nicht rechtfertigen. In ihrer Vernehmlassung hielt die Vormundschaftsbehörde W. an ihrer früheren Stellungnahme fest und verwies auf ihre ausführlichen Berichte in den Vorakten.

II.

1. Gemäß Art. 284 Abs. 1 ZGB ist die Vormundschaftsbehörde verpflichtet, Eltern ihre Kinder wegzunehmen, wenn diese in ihrem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwahrlost sind. Dies kann wohl der Fall sein, ohne daß die Eltern an der Versorgungsbedürftigkeit ihrer Kinder durch böswilliges Versagen schuldig sein müssen; besonders bei körperlich oder geistig behinderten Kindern kann eine Versorgung notwendig werden, obwohl die Eltern ihr Möglichstes getan haben, um ihren Aufgaben und Pflichten als Eltern nachzukommen.

2. In Lehre und Rechtsprechung besteht Einigkeit darüber, daß die Wegnahme von Kindern nicht erst als heilende Fürsorge erfolgen soll, wenn bereits eine schwere Schädigung sichtbar ist, sondern sie ist vor allem als vorbeugende Maßnahme durchzuführen, wenn die intellektuelle und sittliche Entwicklung des Kindes gefährdet oder sein seelisches, gemüthafes Wohlergehen bedroht sind. (Komm. Egger, Art. 284 N 1 und 3 und Lehmann, «Die Einschränkung der elterlichen Gewalt durch Maßnahmen gemäß Art. 283/84 ZGB», S. 37). Dabei geht es nicht allein um die Frage, ob ein Kind durch die Wegnahme aus dem Elternhaus in seiner Entwicklung wesentlich gefördert wird, sondern es muß ebenso sehr abgewogen werden, ob ihm dadurch zu einem seiner Eigenart entsprechenden, glücklicheren Erleben und zu einer besseren sozialen Anpassung verholfen werden kann (Komm. Egger, Art. 284 N 4).

Selbstverständlich soll die für das Familienleben äußerst einschneidende Wegnahme erst dann beschlossen werden, wenn sich weniger absolute Maßnahmen als ungenügend erwiesen haben und nicht gehofft werden kann, der Gefährdung der Kinder auf andere Art zu steuern (ZVw 6 Nr. 38). Hingegen soll mit der Wegnahme nicht zugewartet werden, bis das Kind Schaden leidet. Die Gefährdung genügt; die Schutzvorschriften sind in hohem Maße und vor allem eben vorbeugender Art (Lehmann, a. O., S. 37).

Die Beurteilung der Gefährdungsfrage wird vom Gesetz dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde anvertraut, und es ist Pflicht dieser Behörde, das ihr eingeräumte Ermessen sorgfältig zu handhaben, das heißt die für das Wohl des Kindes geeignete Maßnahme anzuordnen. Die Kompetenz des Regierungsrates als Rekursbehörde erstreckt und beschränkt sich darauf, zu überprüfen, ob die Vormundschaftsbehörde ihre Befugnisse dem gesetzlichen Willen entsprechend gebraucht habe (MbVR 12 Nr. 66, 35, Nr. 134, 233; ZVw 6 Nr. 27, 15, Nr. 18).

III.

1. Der Regierungsrat stellt fest, daß V. und A. M. die Vormundschaftsbehörde W. seit 1953 beschäftigt haben wegen Erziehungsschwierigkeiten, die teils mit ihrer intellektuellen Minderbegabtheit, teils mit der charakterlichen Entwicklung des A. zusammenhängen. G. M. erklärt zwar entschieden, daß V. begabter sei, als dies Lehrer und Behörden meinten. Tatsache ist aber, daß V. als Kind 5½ Jahre vom Besuch der Schule dispensiert war, weil sie dem Unterricht nicht folgen konnte. Erst im Alter von 13 Jahren kam es in die Unterstufe der Spezialklasse. Es lernte dort, obwohl es sich sehr Mühe gab, nur wenig. In den drei Jahren, während es zur Schule ging, war es nicht möglich, ihm das Lesen beizubringen. Es vermochte auch nicht, das Pensum des 1. Schuljahres durchzurechnen. Es lernte, seinen eigenen Namen zu schreiben und abzuschreiben. V. war schon da-

mals körperlich zart, dreimal hatte es während des Unterrichts Schwächeanfälle, in denen es sofort einschlief. Auch auf der Konfirmandenreise (1959) wurde es von einem solchen Anfall übernommen, weshalb es sogleich ins dortige Kinderhospital verbracht werden mußte. Dort wurde festgestellt, daß es an einer Muskelkrankung leide, die wohl nicht heilbar ist, jedoch durch konsequente medikamentöse Behandlung unter ärztlicher Kontrolle stark gebessert werden könne.

Die Vormundschaftsbehörde W. befaßte sich erstmals 1953 mit A. M., als er zur Beobachtung und Erziehung in das Knabenheim L. eingewiesen wurde. 1959 wurde er durch die psychiatrische Poliklinik des Inselspitals Bern begutachtet; es wurde festgestellt, daß er in erheblichem Maße schwachsinnig, charakterlich nicht schlecht veranlagt, jedoch schwer verwahrlost sei. Die Zeichen der Verwahrlosung seien durch die gute Erziehung in L. weitgehend behoben worden. Es werde aber zur Unterbringung in einer geeigneten Familie geraten, da die Verhältnisse im Elternhaus ungünstig seien und der Knabe dort nicht die nötige Erziehung genießen, sondern in seine Verwahrlosung zurückfallen würde. A. kam in der Folge kurz nacheinander in zwei verschiedene Pflegeplätze; die Pflegeverhältnisse mußten jedoch wieder aufgelöst werden, und A. wurde von seinen Eltern nach Hause genommen. 1957 drohte die Schulkommission, ihn aus der Hilfsschule auszuschließen, und es ist der Vermittlung der Vormundschaftsbehörde, die den Eltern M. genaue Weisungen erteilte, A. zu Sauberkeit und Gehorsam gegenüber der Lehrerschaft anzuhalten, zu verdanken, daß er die Schule weiterhin besuchen konnte. 1958 kam es jedoch trotzdem zum definitiven Ausschluß des A. aus der Hilfsschule, da erneut Schwierigkeiten aufgetreten waren.

2. G. M. bewirtschaftet auf der Sonnseite W. einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb, für den er sich mit stählernem Willen und großer Hingabe einsetzt. Seine Frau erlitt anfangs 1960 einen Schlaganfall, an dessen Folgen sie heute noch leidet. Sie ist durch Lähmungen stark gehbehindert und bedarf regelmäßiger Pflege. So ist es ihr nicht möglich, dem 83jährigen G. M. an die Hand zu gehen. Andererseits ist auch er kaum mehr in der Lage, seiner Frau genügend beizustehen. Die Eheleute erklären, sie seien auf die Hilfe ihrer Kinder angewiesen, wenn sie ihr Heimwesen behalten wollen. A. soll dem Vater helfen, während V. der Mutter beistehen und sie pflegen könne.

Diese Erwartungen vermag aber keines der beiden Kinder zu erfüllen. V., das sich seit bald zwei Jahren im Mädchenheim K. aufhält, ist sehr unselbständig. Es hat wohl manches gelernt und sollte nach seiner Entlassung fähig sein, unter guter, liebevoller und verständiger Anleitung, einer Frau kleine Dienste zu leisten und so vielleicht wenigstens sein Essen zu verdienen. Dabei ist wichtig, daß es nicht überfordert wird, da es rasch widerstrebt, streikt oder sich krank fühlt, wenn zu viel von ihm verlangt wird. Es wird nötig sein, es auch in Zukunft behutsam zu betreuen und auf diese Weise zu versuchen, seine seelischen und körperlichen Kräfte zu stärken. A. verbrachte die Zeit seit seinem verfrühten Schulaustritt, das heißt die letzten drei Jahre, bei seinen Eltern. Verschiedene Zeugenaussagen und zum Teil auch Aussagen von Familie M. zeigen eindeutig, daß er nur wenig hilft, sich von seinem Vater weder anleiten noch führen läßt und überhaupt daheim ein recht eigenwilliges und disziplineloses Leben führt; dies ändert nichts an der Tatsache, daß er seinem Vater gewisse Arbeiten doch abnimmt und ihm damit trotz allem einige willkommene Erleichterungen schafft. Ebenso deutlich geht aber aus den Untersuchungen des Regierungsstatthalters auch hervor, daß A. nicht nur einer tieferen Verwahrlosung in bezug auf sein Arbeitsleben entgegensteuert, son-

dern auch, daß er sexuell leicht erregbar, triebhaft und unbeherrscht und deshalb sittlich ausgesprochen gefährdet ist. Dies bedeutet, daß ein Zusammenleben der beiden Geschwister bei den Eltern, die nicht mehr die nötige Aufsicht ausüben können, auch für V., das einer sexuellen Gefährdung gegenüber gänzlich hilflos wäre, sehr ungünstige Folgen haben könnte.

3. Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, daß A. und V. wegen ihrer Geistesschwäche erzieherisch eine besonders heikle Aufgabe stellen, die ihren alten und gebrechlichen Eltern nicht mehr zugemutet werden kann. Sie sind beide als große Kinder zu betrachten und als solche sehr beeinflussbar; sie bedürfen zuverlässiger pädagogischer Lenkung und tatkräftiger Unterstützung, wenn sie einem ordentlichen, persönlichen und sozialen Leben zugeführt werden sollen.

Tatsache ist, daß die Interessen der Kinder M. sich keineswegs mit dem Wunsche ihres Vaters decken. Bei einer Wegnahme von V. und A. stellen sich für die Eltern M. mancherlei Fragen, wie sie ihr Leben weitergestalten sollen, wenn ihnen die, wenn auch nur geringe Hilfe der Kinder entzogen wird. Keine der Vorinstanzen hat sich der Tragik dieser Situation verschlossen, was sowohl aus den Vorakten der Vormundschaftsbehörde wie aus der ausführlichen Untersuchung des Regierungsstatthalters hervorgeht. Den beiden Vorinstanzen war immer wieder das Wohl der Kinder maßgebend und entscheidend. Wenn ihnen dieses Wohl durch das Zusammenleben der Geschwister bei ihren Eltern gefährdet erschien, wenn sie sich deshalb zu einer Wegnahme der Kinder gemäß Art. 284 entschlossen bzw. eine solche guthießen, so kann ihnen auf keinen Fall vorgeworfen werden, sie hätten das ihnen von Gesetzes wegen zustehende Ermessen willkürlich angewendet. Nachdem Familie M. durch die Vormundschaftsbehörde W. schon seit Jahren betreut worden ist und sich Weisungen, die den Eltern M. gegeben wurden, als fruchtlos erwiesen, ist auch die Schwere der Maßnahme berechtigt. Es wäre unkonsequent, die Wegnahme nur für ein Kind zu beschließen, sowie dies vom Anwalt des Rekurrenten vorgeschlagen wurde. Sowohl V. wie A. brauchen geschickte Leitung und Führung, und beide sind in gleicher Weise berechtigt, jede mögliche Hilfe zu ihrer Entwicklung zu erhalten. Der Rekurs kann daher nicht gutgeheißen werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. Mai 1961.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

33. *Bundeshilfe für Auslandschweizer*

Die Bundeshilfe bezweckt vor allem Ersatz für die durch Kriegseinwirkungen ganz oder teilweise verlorene Alterssicherung.

Die 1902 geborene Gesuchstellerin erwarb das Schweizer Bürgerrecht durch ihre Heirat mit dem Melkermeister A. R., der bis zu seiner Rückwanderung auf verschiedenen landwirtschaftlichen Gütern Ostdeutschlands tätig war. Bei Kriegsende wurde die Familie total ausgeplündert. 1948 entschloß sie sich zur Rückkehr in die Heimat. Die Gesuchstellerin arbeitete mit ihrem Ehemann sodann auf